

**Gesetz
über das Studentenwerk Berlin
(Studentenwerksgesetz - StudWG)**

vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008, GVBl. Nr. 18, S. 208

Inhaltsübersicht*

§ 1	Aufgaben
§ 2	Rechtsstellung
§ 3	Organe
§ 4	Verwaltungsrat
§ 5	Geschäftsführer oder Geschäftsführerin
§ 6	Finanzen und Wirtschaftsführung
§ 7	Beschäftigte
§ 8	Satzung
§ 9	Übergangsregelungen
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

***) Nicht Bestandteil des amtlichen Textes**

**§ 1
Aufgaben**

(1) Aufgabe des Studentenwerks Berlin ist die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung der Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Das Studentenwerk kann seine Einrichtungen und Dienstleistungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen, Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen sowie den Beschäftigten des Studentenwerks zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studentenwerk Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen; Absatz 3 gilt entsprechend. Entscheidungen über Beteiligungen an und Gründungen von Unternehmen trifft der Verwaltungsrat. Ausgenommen sind Unternehmen, die weder unmittelbar aus Beiträgen der Studierenden noch aus dem Zuschuss des Landes Berlin gemäß § 6 Abs. 3 finanziert werden. In diesen Fällen entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Haftung des Studentenwerks Berlin ist in jedem Fall auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin (§ 6 Abs. 7) ist insoweit ausgeschlossen. Eine Personenidentität zwischen dem Beauftragten für den Haushalt des Studentenwerks und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Das Studentenwerk stellt das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung sicher.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Rechtsaufsicht wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.
- (3) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Senats können dem Studentenwerk im Benehmen mit den hiervon betroffenen Hochschulen und nach Anhörung des Studentenwerks weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.

§ 3 Organe

Organe des Studentenwerks sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. drei von den Leitungen der staatlichen Hochschulen benannte Vertreter und Vertreterinnen, davon mindestens ein Mann und mindestens eine Frau,
 2. sieben Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der staatlichen Hochschulen, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen,
 3. zwei geschlechtsparitätisch auszuwählende Mitglieder mit einschlägigen Fachkenntnissen und Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, die nicht in konkurrierenden Unternehmen des Landes Berlins tätig sind,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Beschäftigten des Studentenwerks,
 5. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, das sich vertreten lassen kann.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Hochschulleitungen gemeinsam bestimmt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden von den Studentenparlamenten der Hochschulen gewählt. Die Studentenparlamente bilden zum Zweck der Wahl einen gemeinsamen Wahlausschuss. Der Vertreter und die Vertreterin nach Satz 1 Nr. 3 sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterin werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bestimmt. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 wird vom Personalrat bestimmt.

- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 haben jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrates und die Frauenvertreterin nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode weiter wahr, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt oder gewählt ist.

(5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

(6) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und sozialrechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. Das Studentenwerk soll entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.

(8) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,
4. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 der Landeshaushaltsordnung),
5. Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (§ 109 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
7. Beschluss über den Rahmenvertrag,
8. Grundsätze für die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerks (§ 1 Abs. 2),
9. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden,
10. Erlass und Änderung von Richtlinien für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
11. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

(9) Die Satzung kann dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen.

(10) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind hochschulöffentlich. Ausnahmen bestimmt die Satzung.

§ 5

Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

(1) Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Er oder sie erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Rechenschaftsbericht.

(2) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erhält einen auf fünf Jahre befristeten privatrechtlichen Dienstvertrag. Die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Über Widersprüche gegen Bescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrats aus, wenn begründet werden kann, dass die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheiten nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin die Angelegenheit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6

Finanzen und Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerks bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen, aus staatlichen Zuschüssen, aus Sozialbeiträgen der Studierenden sowie Zuwendungen Dritter die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

(2) Das Studentenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.

(3) Das Land Berlin gewährt dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsplan des Landes Berlin festgesetzt wird. Das Abgeordnetenhaus kann Auflagen beschließen.

(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, mit dem Studentenwerk einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes für konsumtive Zwecke zu schließen. Der Rahmenvertrag soll dem Studentenwerk Planungssicherheit für mehrere Jahre geben; er ist rechtzeitig fortzuschreiben. Der Rahmenvertrag und seine Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. In dem Rahmenvertrag sind auch Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren, die der Effizienzsteigerung und der Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung des Studentenwerks dienen.

(5) Das Studentenwerk erhebt von den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung des Verwaltungsrats in einer Rechtsverordnung

1. die Höhe der Beiträge,
2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht,
3. Ausnahmen von der Beitragshebung für Fernstudierende.

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das Studentenwerk abgeführt.

(6) Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen vom Land Berlin oder von seinen Hochschulen an das Studentenwerk zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfolgt miet- und pachtfrei.

(7) Für Verbindlichkeiten des Studentenwerks Berlin haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7 Beschäftigte

(1) Das Studentenwerk besitzt Arbeitgeberbereinschaft.

(2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wahr. Für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats des Studentenwerks wahr.

(3) Der Verwaltungsrat kann sich die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Angestellten in leitenden Funktionen sowie die Übertragung solcher Funktionen vorbehalten.

§ 8 Satzung

(1) Das Studentenwerk gibt sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere

1. die Organisation des Studentenwerks,
2. ob und in welcher Weise Vertreter und Vertreterinnen anderer Bildungseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 an der Selbstverwaltung des Studentenwerks mitwirken,
3. die Befugnisse studentischer Selbstverwaltung in den der Zuständigkeit des Studentenwerks unterliegenden Einrichtungen,
4. die Aufwandsentschädigung für die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats und den Ersatz der Kosten für Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Die Satzung bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Der Verwaltungsrat hat sich spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Mit der Konstituierung sind der bisherige Verwaltungsrat und der Vorstand aufgelöst. Die Satzung nach § 8 ist spätestens sechs Monate nach Konstituierung des Verwaltungsrats zu beschließen.

(2) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende Geschäftsführerin bleibt bis zum Ende ihres Dienstverhältnisses im Amt.

(3) Dienstherr der Beamten und Beamtinnen ist das Land Berlin. Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Studentenwerkgesetz in der Fassung vom 14. November 1983 (GVBl. S. 1426, 1584), zuletzt geändert durch Artikel III § 6 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), außer Kraft.